

Hausordnung Gemeindetreff-Backes

§ 1 Zweckbestimmung

Der Gemeindetreff-Backes ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erbach und steht in deren Trägerschaft. Er steht der Jugend des Dorfes und den Erwachsenen des Dorfes zur Verfügung, um sich an einem zentralen Punkt zu treffen. Freunde und Bekannte von auswärts können mitgebracht werden. Der KiFa-Treff nutzt die Räumlichkeiten ebenfalls. Geburtstags-, Grillpartys und andere Veranstaltungen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen, bedürfen der Erlaubnis des Vorstandes und einer Information an den Ortsbürgermeister. Die Räumlichkeiten werden den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind alle nicht benötigten Energiequellen auszuschalten, alle Heizungsthermostate sind während den Heizungsperioden auf eins zu drehen. Eine Vermietung ist nicht möglich. Die notwendigen Versicherungen werden von der Gemeinde abgeschlossen. **Jugendliche unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.** Dies gilt nicht für die Nutzung des KiFa-Treff, da die Betreuerinnen und Eltern die Aufsicht übernehmen. **Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich bis 22:00 Uhr und Jugendliche unter 18 Jahren bis 24:00 Uhr** ohne Einwilligung der Eltern im Gemeindetreff-Backes aufhalten.

Die Organisation und das Betreiben der Räumlichkeiten erfolgt durch die Nutzer in Eigenverantwortung und -verwaltung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Räumlichkeiten werden von den Nutzern individuell festgelegt.

§ 3 Verantwortlichkeit

Die Jugendlichen wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus: 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Kassierern, sowie einem Kassenprüfer. Die Wahl findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren ist zusätzlich die ausdrückliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Durch den Träger sind die Jugend- und Familienbeauftragten als Ansprechpartner für die Jugendlichen benannt, die sich mindestens einmal pro Halbjahr mit dem Vorstand treffen. Die Ansprechpartner stehen den Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Jugendraums beratend zur Seite. Einen Schlüssel erhalten der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und eine Betreuerin des KiFa-Treff's. Die Schlüsselweitergabe ist nur unter den Vorstandmitglieder sowie den Betreuern gestattet und ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Bei Verlust des Schlüssels ist ggf. die komplette Schließanlage auszutauschen. Die anfallenden Kosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung sind im Jugendraum einsehbar. Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und der Hausordnung sind einzuhalten.

§ 5 Ausschank

Im Gemeindetreff-Backes dürfen alkoholfreie Getränke, an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier-Mixgetränke, Bier, Sekt und Wein, verabreicht werden. Die Ausgabe von Spirituosen ist nicht gestattet. Die Preise für alle Getränke werden von den Nutzern festgelegt. Jede Tätigkeit, die unter die Bestimmungen des Gaststättengesetzes fällt, ist ausdrücklich verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. **Das Mitbringen von Getränken ist nicht erlaubt!**

Rauchen ist im Jugendraum verboten, das Nichtraucherschutzgesetz Rhld.-Pfalz findet hier Anwendung. Ab 18 Jahren besteht die Möglichkeit, im Freien vor dem Eingang zu rauchen. Es dürfen keine Zigarettenreste auf dem Boden geworfen werden! Drogenbesitz- Handel und Konsum sind verboten und werden von der Gemeinde zur Anzeige gebracht.

§ 6 Reinigungspflicht

Den Nutzern obliegt die Reinigung des Jugendraumes, der dazugehörigen Toiletten sowie die vor der Tür liegende Außenfläche.

Die Räumlichkeiten sind zeitnah nach der Nutzung zu reinigen, die sanitären Anlagen zu desinfizieren. Somit ist eine Beeinträchtigung von nachfolgenden Nutzern ausgeschlossen.

Die Jugendlichen gewährleisten die Reinigung anhand eines von Ihnen aufgestellten Reinigungsplanes, der im Jugendraum auszuhängen ist. Die Ortsgemeinde stellt Reinigungsmaterial, Restmüllgefäße und Sammelbehälter für Papier und Plastik zur Verfügung. Die Papier- und Plastiktonnen werden von der Gemeinde mit genutzt. Der Restmüll ist auf ein Minimum zu reduzieren und wird von der Gemeinde entsorgt. Wenn unsortierter oder mehr Müll entsteht, wird dieser von der Ortsgemeinde gegen Kostenerstattung entsorgt.

Vor dem Eingangsbereich dürfen keine Utensilien oder sonstige Gegenstände abgestellt werden.

§ 7 Rücksichtnahme, Ruhestörung

Es gilt unbedingte Rücksichtnahme auf die Anwohner. Das Landes-Immissionsschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten. Musikinstrumente, Musikgeräte sind so zu betreiben, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Beim Abspielen von Musik sind die Fenster ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische und diskriminierende Äußerungen und Handlungen werden NICHT akzeptiert und werden mit Verwarnung oder Hausverbot geahndet! Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus haben die Jugendlichen sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Volkenbachhalle nicht gestört wird.

§ 8 Hausrecht, Weisungsrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister aus. Weisungsberechtigte Personen sind der Ortsbürgermeister, im Vertretungsfall die Beigeordneten bzw. eine vom Ortsbürgermeister benannte Aufsichtsperson. Den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen wird der Besucher verwarnet. Bei Verstoß gegen die Hausordnung hat die Aufsichtsperson das Recht, den Betroffenen des Raumes zu verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Schließung des Jugendraumes kann bei nicht Einhalten der Hausordnung angeordnet werden.

§ 9 Einrichtung und Haftung bei Schäden

Wer Schäden an Inventar, der Einrichtung oder am Gebäude verursacht ist ersatzpflichtig. Wird bei Beschädigungen solcher Art der Verursacher nicht ermittelt, sind die jeweiligen Nutzer ersatzpflichtig. Ohne Genehmigung des Ortsbürgermeisters dürfen keine Gegenstände oder Inventar zusätzlich aufgestellt oder entfernt werden. Die Haftung für mitgebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe wird weder von der Gemeinde noch von den Nutzern übernommen.

§ 10 Änderung der Hausordnung

Die Hausordnung kann von dem Gemeinderat jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ortsgemeinde Erbach, den 31.10.2023

Schirra, Ortsbürgermeister